

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

	Seite		
Am 19.04.2011 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:	1	Gebiet "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"	9
Am 22.02.2011 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:	2	Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan - "Miersdorfer Straße - West"	9
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.05. bis 30.06.2011	3	Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan - "Miersdorfer Straße - West" aufzustellen	9
Informationen der Gemeinde Wildau zum Fluglärm und zu den Flugrouten des Flughafens Berlin Brandenburg International	3	Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Miersdorfer Straße - West"	9
Information der Bauverwaltung / Facility Management	4	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau	10
Bekanntmachungsanordnung zum Bebauungsplan	5	Verkündigungsanordnung	10
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan "Schwermaschinenbau-Gelände" zu ändern	5	Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009	11
Gestaltungssatzung für das Gebiet der "Waldsiedlung"	6	Bekanntmachungsanordnung	11
Bekanntmachungsanordnung der Gestaltungssatzung	7	Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans "Röthegrund I"	12
Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan	8	Widmungsverfügung	12
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan zu ändern	8	Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 10/06 "LUTRA Hafenerweiterung Wildau"	13
Beschluss zur 3. Änderung des V+E - Planes "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau"	8	Bekanntmachung über die Standfestigkeit von Grabmalen	13
Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan - "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg"	8	Termine gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung"	14
Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan - "Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg" aufzustellen	9	Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 12. April 2011	15
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das		Einwohnerstatistik	15
		Impressum	16

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 19.04.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 17/311/11 Bestellung des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau und seines Stellvertreters

Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Herrn Olaf Zdrankowski zum Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (bis 30.06.2013) sowie Herrn Reinhard Albrecht zum Stellvertreter des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wildau (bis 31.05.2016), rückwirkend zum 01.06.2010, zu bestellen.

G 17/319/11 Beitritt der Gemeinde Wildau zur Fluglärmkommission

Die Gemeindevertretung hat die Beantragung der Mitarbeit in der Fluglärmkommission Schönefeld beschlossen. Die Stellvertretende Bürgermeisterin wird beauftragt einen entsprechenden Antrag an die Genehmigungsbehörde (MIL) zur Aufnahme der Gemeinde Wildau in die Fluglärmkommission Schönefeld einzureichen. Als Vertreter der Gemeinde Wildau in der Fluglärmkommission wird der Bürgermeister benannt.

I 17/314/11 4. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010, Zeitraum 31.12.2010 / Jahresabschluss

G 17/312/11 Programm für Investitionen der Gemeinde Wildau im Jahr 2011

Die Gemeindevertretung hat für die Haushaltsberatungen und das Verwaltungshandeln 2011 das nachfolgende Investitionsprogramm beschlossen. (Siehe nachfolgende Anlage)

Priorliste 2011					
ME: ab 15 T EUR/ in T€					
Lfd. Nr.	Maßnahme	HH - Soll Ausgabe	davon vertraglich gebundene Mittel aus Vorjahren	HH-Soll Einnahme	VE
		2011		2011	2012
1	Freiheitstraße 3. BA - Tiefbaumaßnahmen 54101/09610200-2500 54101/23510200-2500	1.050,0	26,0	300,0	298,0
1 a	Planung Parkplatz Bachstelzengang - Freiheitstraße gegenüber KiTa Zwergenland - Lph 2-6 54601/09610200-2700	11,2	0,0	0,0	0,0
1 b	Freiheitstraße 3. BA - Grunderwerb 54101/04110000-2500	5,8	0,0	0,0	0,0
	Summe Freiheitstraße 3. BA	1.067,0	26,0	300,0	298,0
2	Freiheitstraße 2. BA - Tiefbaumaßnahmen 54101/09610200-2200 54101/23510200-2200	323,1	254,8	40,0	0,0
3	Freiheitstraße 2. BA - Straßenbeleuchtung 54101/09610300-3500 54101/23510300-3500	39,0	39,0	4,6	0,0
4	L 401, 0. + 1. BA - Straßenbeleuchtung 51102/09610300-3800 51102/09610300-3700 51102/23510200-3700 51102/23510300-3700	222,0	3,4	145,8	0,0
5	L 401, 1. BA - Tiefbaumaßnahmen 51102/09610200-2180 54301/09610200-2180 51102/23510200-2180 51102/23510300-2180 54301/23510200-2180	1.026,2	14,9	344,7	0,0
5 a	Ausgleichsbeiträge Städtebauliche Sanierung L 401, 1. BA 51102/23510400-2180	0,0	0,0	250,0	0,0
	Summe L 401 1. BA	1.026,2	14,9	594,7	0,0
6	L 401, 2. BA - Tiefbaumaßnahmen 54301/09610200-2170	54,8	0,0	0,0	0,0
7	Energetische Sanierung H.d.J.u.V. - Gebäude 36602/09610100-1100 36602/23510000-1100	116,0	100,0	105,3	0,0
7 b	H.d.J.u.V. - Außenanlagen 36602/09610100-1101	26,0	6,0	0,0	0,0
	Summe Haus der Jugend und Vereine	142,0	106,0	105,3	0,0
8	Bergstraße 54101/09610200-2400	35,0	33,8	0,0	0,0
9	Bauhof - Sanitär 54502/09610100-1120	15,0	0,0	0,0	0,0
10	Sanierung alte Schwimmhalle 57302/09610100-1900 (Netto) 57302/23510500-1900	88,7	0,0	44,3	0,0
11	Gehweg Kleingewerbegebiet 54101/09610200-2900	150,0	0,0	0,0	0,0
12	Wildorado Betriebsvorrichtungen Abwasserrückgewinnung Entkalkungsanlage UV-Anlage 57302/03930000	57,2	40,0	0,0	0,0
13	Geoportall 51101/01410000-3900 51101/23510300-3900	35,0	0,0	26,2	0,0
14	Straßenbeleuchtung, 2. Ausbaustufe Anliegerstraßen Wildbahn 54101/04610100-3180 54101/23510300-3180	37,7	0,0	3,0	0,0
	Gesamtsumme aller Maßnahmen	3.292,7	517,9	1.263,9	298,0
	davon:				
	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	35,0			
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden	100,7			
	Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.157,0			

* unter Vorbehalt der Bewilligung der Mittel aus dem Kreisstrukturfonds

Nicht enthalten sind:

- Wanderweg 140,0 T€
- Parkplatz Freiheitstraße gegenüber der KiTa 100,0 T€
- Grundstück Kropius / Dorfaue 47,0 T€
- Kfz für Bauhof (Walze und Winterdienst-zubehör) 86,6 + 23,5 T€
- Volkshaus Sanierung Rampe 75,4 T€

G 17/315/11 Gewährung eines Darlehens an das Gesundheitszentrum Wildau GmbH

G 17/313/11 Veräußerung der Geschäftsanteile der Gemeinde Wildau an das Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH an den Landkreis Dahme-Spreewald

G 17/299/11 Bauprogramm für die 2. Ausbaustufe der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Anliegerstraßen Fasanenhege, Hahnenbalz, Reh-fährte, Hirschsprung, Falkenfang, Dohlenstiege, Hochsitz

G 17/305/11 Bebauungsplan "Schwermaschinenbau - Gelände"- Beschluss zur 7. Änderung

G 17/301/11 Gestaltungssatzung Waldsiedlung-Abwägungs- und Satzungsbeschluss

G 17/303/11 Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" - 3. Änderung - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 17/304/11 Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 17/308/11 Planung des grundhaften Ausbaus der Bergstraße, Planungsstand Entwurfsplanung - Beschluss über die Führung des Radweges im Gefällebereich

G 17/309/11 Masterplan Sport- und Freizeitpark Wildau - Beschluss über die Vorzugsvariante
Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Die Variante A-2 des Vorentwurfs zum Masterplan Sport- und Freizeitpark Wildau bildet die Grundlage für die weitere Ausarbeitung des Masterplans. Nach Abschluss dieser Planung, bedarf es der Zustimmung des Finanzausschusses für eine Umsetzung dieser Planung.

G 17/323/11 Aufhebung des Beschlusses G 42/553/08 - Beschluss über die Bereitstellung eines kostenlosen Mittagessens für sozial schwache Kinder in den Wildauer Schulen und neuer Beschluss über die teilweise Übernahme des Elternbeitrages für das Schulmittagessen für sozial schwache Kinder in den Wildauer Schulen

- Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
1. Der Beschluss G 42/553/08 - Beschluss über die Bereitstellung eines kostenlosen Mittagessens für sozial schwache Kinder in den Wildauer Schulen wird mit Wirkung zum 01.05.2011 aufgehoben.
 2. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule und Ludwig-Witthöft-Oberschule, deren Eltern - Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz - oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buches, Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch - oder Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder Wohngeld - oder den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, zahlt die Gemein-

de 1,00 € des Elternbeitrages / Mittagessen / Kind an den Caterer, der die Schulen mit Mittagessen beliefert.
 3. Die Zahlung an den Caterer erfolgt nach Rechnungslegung des Caterers an die Gemeinde entsprechend den ihm vorliegenden Gutscheinen.
 4. Die Regelung gemäß Pkt. 2 bis 3 tritt mit Wirkung zum 01.05.2011 in Kraft.

G 17/310/11 Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Wagnerstraße“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 20.04.2011

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Am 22.02.11 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 15/268/10 Beschluss über die Umbenennung eines Abschnittes der "Ludwig-Witthöft-Straße" in "Schmiedestraße"

G 15/269/10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E - Plan) "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" Beschluss zur 3. Änderung des V+E Planes

G 15/270/10 Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ - Aufstellungsbeschluss -

G 15/271/10 Bebauungsplan „Miersdorfer Str. - West“ - Aufstellungsbeschluss -

G 15/274/10 Namensgebung für das ehemalige SMB-Gelände
 Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Das ehemalige SMB-Gelände erhält den Namen „SMB-Wissenschafts- und Technologiepark“.

G 16/289/11 Instandsetzung der Drehleiter DLK 18-12 PLC II der Feuerwehr durch die Firma Metz Karlsruhe

G 16/297/11 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau
 Die Gemeindevertretung hat beschlossen: Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau werden folgende verkaufsoffene Sonntage festgesetzt - 10.04.11 (Eröffnung A10), 02.10.11 (A10-Centergeburtstag), 30.10.11 (Gesamteröffnung A10), 06.11.11 (A10 Gesundheit), 11.12.11 (A10 Weihnachtsmarkt) und 18.12.11 (A10 Weihnachtsmarkt) - jeweils von 13.00 - 20.00 Uhr.

G 16/275/11 Einbringung der Gebäude 1, 2, 3 und 4 der ehem. TFH in die WiWO

G 16/287/11 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

G 16/280/11 Beschluss über die Hebesatzanpassung für die Gewerbesteuer auf 325 Prozent zum 01.01.2011

I 16/290/11 3. Übersicht über bewilligte überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010, Zeitraum vom 14.08.-31.12.2010

G 16/283/11 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

G 16/277/11 Bauprogramm zum grundhaften Ausbau der Freiheitstraße im 1.BA und 3.BA, von der Jahnstraße bis zur Birkenallee

G 16/278/11 Änderung des Bauprogramms zum grundhaften Ausbau der Freiheitstraße im 2.BA, von der Dorfaue bis zur Jahnstraße auf Grund der Ergänzung einer Busbucht im Bereich Freiheitstraße/Dorfaue

G 16/296/11 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern „Schönefelder Kreuz“ und der Technischen Hochschule Wildau (FH)

G 16/279/11 Zustimmung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung in der Seniorenheim Wildau GmbH

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 23.02.2011

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

**Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen
 Zeitraum: 01.05. bis 30.06. 2011**

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
 Montag 16.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
 Dienstag 17.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales
 Dienstag 24.05.2011 18.30 Uhr
Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
 Donnerstag 26.05.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
 Dienstag 07.06.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung
 Dienstag 21.06.2011 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreterersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Informationen der Gemeinde Wildau zum Fluglärm und zu den Flugrouten des Flughafens Berlin Brandenburg International

Mit der Vorstellung der neuen Flugrouten in der Sitzung der Fluglärmkommission am 14.02.2011 wurden erstmals mögliche Flugrouten mit den Auswirkungen auf die Anzahl der vom Lärm Betroffenen vorgestellt. In einer weiteren Sitzung der Fluglärmkommission am 14.03.2010 wurden 32 Varianten diskutiert und auch der kurze Südabflug.

Durch die angedachte Abflugroute von der Südbahn aus, sollen Flugzeuge in Richtung Osten eine 90 Grad Kurve nach Süden, entlang der Autobahn A 13, die sog. Hoffmann-Kurve fliegen. Da die Flugzeuge nicht genau auf einer Ideallinie fliegen und die Flugbewegungen je nach Wetterlage und Flugzeugtyp abweichen können, bewegen sich diese in bestimmten Korridoren und somit könnte auch Wildau vom Fluglärm der auf dieser Abflugroute startenden Maschinen betroffen werden. Fast alle Maschinen seien zum kurzen Südabflug in der Lage, laut Prognoseplan wären das 112 von 114 Maschinen.

Aufgrund dieser Aussagen hat die Gemeinde Wildau mit Schreiben vom 18.03.2011 einen Antrag zur Aufnahme in die Fluglärmkommission beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) gestellt. Mit Schreiben des MIL vom 25.03.2011 wurde unser Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Malich,

Der Kommission sollen gem. § 32b Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) u.a. Vertreter „der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden“ angehören.

Die Abgrenzung, welche Gemeinde im Sinne des § 32b Abs. 4 LuftVG betroffen ist, erfolgt anhand der Konturen für die Entschädigungs- bzw. Schutzgebiete in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses „Lärmschutzkonzept BBI“ vom 20. Oktober 2009. Gemeinden, die von diesen Konturen auch nur teilweise überdeckt werden, wird seitens der Genehmigungsbehörde für den Flughafen Berlin-Schönefeld die Gelegenheit eingeräumt, ein Mitglied in die Kommission zu entsenden. Dies trifft für die Gemeinde Wildau nicht zu. Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt an diesem Grundsatz auch zukünftig festzuhalten.

Die Vorstellung der neuen Grobplanung möglicher Flugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) am künftigen Flughafen Berlin Brandenburg durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) hat die Genehmigungsbehörde für den Flughafen Berlin-Schönefeld allerdings veranlasst, weitere Gebietskörperschaften in die Kommission aufzunehmen.

Andererseits musste die Funktionsfähigkeit der Kom-

mission im Auge behalten werden, die bei einer zu großen Zahl von Mitgliedern faktisch nicht mehr hinreichend gegeben ist. Für die Aufnahme weiterer Brandenburger Gemeinden in die Kommission sind zwei Kriterien gleichzeitig zu erfüllen:

- *Es werden nach den Angaben der deutschen Flugsicherung vom 08.10.2010 bei IFR-Abflügen Flughöhen bis ca. 2.000 m erreicht und*
- *Die Entfernung zum Flughafen beträgt weniger als 25 km*

Begründung: Es kann davon ausgegangen werden, dass die in der Planfeststellung als Lärmgrenzwerte festgelegten energieäquivalenten Dauerschallpegel durch IFR-Abflüge mit Flughöhen über 2.000 m nicht mehr beeinflusst werden.

Gleiches gilt für Flugzeuge, wenn die Entfernung zum Flughafen mehr als 25 km beträgt. In einer solchen Entfernung vom Flughafen werden die Lärmgrenzwerte der Planfeststellung von den an- bzw. abfliegenden Flugzeugen ebenfalls nicht mehr beeinflusst.

Für die Gemeinde Wildau wird nach allen uns zur Verfügung stehenden Informationen die 2.000 m Schwelle regelmäßig nicht unterschritten. Auch die von der DFS zur Diskussion gestellte kurze Südabflugroute bei Betriebsrichtung Ost führt nicht dazu, dass die Gemeinde Wildau überflogen wird. Im Zuge der Sitzung der Fluglärmkommission am 14. März 2011 hat die DFS eine optimierte Variante der kurzen Südabflugroute vorgestellt, deren Flugweg nunmehr über das Schönefeld Autobahnkreuz verläuft und damit noch weiter von der Gemeinde Wildau wegrückt. Die gesamte Präsentation der DFS für die Sitzung der Fluglärmkommission vom 14. März 2011 können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft unter dem nachfolgenden Link einsehen: <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/484669>.

Ich bitte um Verständnis, wenn wir hier eine klare Begrenzung der Mitglieder der Fluglärmkommission vornehmen.

Damit aber auch Gemeinden wie Wildau, die nicht unmittelbar in der Kommission vertreten sein können ihre Belange mittelbar einbringen können, hat die Genehmigungsbehörde für den Flughafen Berlin-Schönefeld entschieden, den Landkreisen einen Sitz in der Fluglärmkommission anzubieten. Wir empfehlen deshalb diese Möglichkeit zu nutzen, sich über den Landrat in die Arbeit der Kommission und die Planung der Flugverfahren einzubringen.“

Die Gemeinde Wildau macht sich für eine Route mit einem längeren Geradeausflug in Richtung Osten stark, die Route, die den Flugrouten aus dem Planfeststellungsverfahren weitestgehend entsprechen, da hier am wenigsten die Gefahr besteht, dass die Flugzeuge das Gebiet von Wildau überfliegen.

In einem Schreiben vom 14.10.2010 hat sich die B8 Initiative, bestehend aus den Bürgermeistern der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen, Heidesee und Wildau sowie den Städten Königs Wusterhausen und Mittenwalde an den Regierenden Bürgermeister der Stadt Berlin, Herrn Wowereit, und an den Ministerpräsidenten des Landes Branden-

burg, Herrn Platzeck gewandt und eine Erklärung zur Beibehaltung der dem Planfeststellungsbescheid BBI zugrunde liegenden An- und Abflugrouten abgegeben.

Wir sehen derzeit die Vertretung unserer Interessen nur in der engen Zusammenarbeit mit dem Landrat des Landkreises Dahme Spreewald, Herrn Loge, und dem Bürgermeister der Stadt Königs Wusterhausen, Herrn Dr. Franzke.

E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Flächen des Privatgymnasiums westlich der Bergstraße und an der Einmündung der Eichstraße sowie für die Eichstraße selbst von der Bergstraße bis zur Kreuzung mit der „Südanbindung“ zu ändern.

Hiermit wird der Änderungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 17/305/11 vom 19.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 19.04.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Information der Bauverwaltung / Facility Management

Lärmaktionsplan

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm und das „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24.06.2005 verpflichtet zur Erstellung strategischer Lärmkarten sowie darauf aufbauender Lärmaktionspläne einschließlich der Information der Öffentlichkeit. Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Wildau liegt jetzt vor.

Sie haben die Möglichkeit **noch bis einschließlich 29.04.2011** sich über die Planunterlage zu informieren und Anregungen zu äußern.

Die Planunterlage liegt in der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Bauverwaltung, Zimmer 102 während folgender Zeiten aus:

Montag bis Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 17.00 Uhr

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann auch auf der Homepage der Gemeinde Wildau unter [Aktuelles](#) eingesehen und als PDF Dokument heruntergeladen werden. Hier haben Sie auch die Möglichkeit zum Planentwurf Anmerkungen oder Ergänzungsvorschläge unter der Mail-Adresse k.paul@wildau.de online mitzuteilen.

Am Donnerstag, den **12.05.2011 findet um 17:30 Uhr** im großen Saal des Volkshauses Wildau eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind. Zu dieser Veranstaltung wird der Lärmaktionsplan durch das Planungsbüro LK Argus der Öffentlichkeit vorgestellt und im Nachgang diskutiert.

Es wurden Vertreter des Landkreises (Straßenverkehrsamt, Amt für Kreisentwicklung), der Landesbetrieb Straßenwesen (NL Autobahn und NL Süd für die L 401), die DB Netz AG Abteilung Umweltschutz, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

K. Paul
Bauverwaltung / Facility Management
SG Planung

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 19.04.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau für die

Bekanntmachung über die Absicht, den Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ zu ändern

Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Privatgymnasiums westlich der Bergstraße und für die Eichstraße zwischen der Bergstraße und der „Südanbindung“

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst im Wesentlichen das Grundstück des Privatgymnasiums „Villa Elisabeth“ und den Bereich der Eichstraße zwischen der Bergstraße und der Kreuzung mit der „Südanbindung“ (= als Arbeitstitel des neuen Straßenabschnitts von der Westhangtreppe bis zur Bergstraße).
2. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung umfasst die Flurstücke 195, 197/5, 197/6, 197/7, 495 teilweise (Anteil Eichstraße ab dem Haus der Jugend und Vereine bis Kreuzung mit der „Südanbindung“) und 383 teilweise (Anteil Eichstraße ab dem Haus der Jugend und Vereine bis Kreuzung mit der „Südanbindung“). Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 0,8 ha.
3. Ziel der 7. Änderung ist die Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines weiteren Schulgebäudes auf dem Areal des Privatgymnasiums „Villa Elisabeth“ an der Eichstraße und die Festsetzung der Eichstraße als Straßenverkehrsfläche.
4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
5. Der Beschluss zur 7. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des Bauabwplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des GesamtGeltungsbereichs des B-Plans „Schwermaschinenbau-Gelände“:

Abgrenzung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des B-Plans „Schwermaschinenbau-Gelände“:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Gestaltungssatzung für das Gebiet der „Waldsiedlung“

Vorwort

Die Gemeinde Wildau ist wegen ihrer Nähe zur Hauptstadt Berlin, zum Flughafen Berlin-Brandenburg und ihrer Lage direkt an der S-Bahn als Wohn- und Erholungsstandort besonders gut geeignet. Aber nicht nur die Lage sondern auch als Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Gemeinde Schönefeld, als Kommune im regionalen Wachstumskern (RWK) „Schönefelder Kreuz“ und im engeren Verflechtungsraum von Berlin-Brandenburg nimmt Wildau eine Vielzahl gemeindlicher, regionaler und überregionaler Aufgaben und Funktionen wahr. Wildau ist eine sehr vielfältige Gemeinde, der es gelungen ist, den technischen Fortschritt und die wissenschaftliche Ausrichtung in Einklang mit der schönen Natur zu bringen und somit die Wohn- und Lebensqualität zu erhöhen.

Besonders die **Waldsiedlung** besitzt aufgrund der einheitlichen großzügigen Parzellierung und des Baumbestandes einen hohen Wohnwert, den es gilt zu schützen und zu erhalten. Im Gebiet der Waldsiedlung findet man hauptsächlich Einfamilienhäuser (1- bis 2-geschossig) aber auch Mehrfamilienhäuser und Wochenendhäuser. Anders als 1997, mit erstmaligem Inkrafttreten der Gestaltungssatzung, gibt es nicht mehr so viele unbebaute Grundstücke in der Waldsiedlung.

Aktuelle Bauanträge und auch Bauvoranfragen zeigen deutlich, dass die Nachfrage nach ökologischem Bauen, wie z.B. nach einer Dachbegrünung oder der Einsatz erneuerbarer Energien wie z.B. Fotovoltaikanlagen, immer mehr zunehmen.

Mit der Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung im November 2008 wird auch eine Anpassung der Gestaltungssatzung Waldsiedlung an das geltende Baurecht notwendig.

In der Gestaltungssatzung werden Festlegungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen für das Gebiet der Waldsiedlung getroffen, die das Ortsbild und die Funktion der Siedlung bewahren, pflegen und weiterentwickeln sollen. Bei der „äußeren Gestaltung“ geht es um Vorgaben, die für nach außen in Erscheinung tretende Bauteile der Anlage oder Einrichtung konkrete Anforderungen enthalten. Damit werden die harmonische Einordnung von Neubau, Umbau und Ausbau gesichert und günstige Bedingungen für die verträgliche Innenentwicklung geschaffen. Die Gestaltungssatzung hat das Ziel, die regionstypischen Bauweisen zu fördern und so zu einer stärkeren Verbundenheit und Identifizierung der Bewohner mit der Waldsiedlung beizutragen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, denn Gestaltungsregeln sind in der Regel immer mit einem Eingriff in die Baufreiheit des Bauherrn verbunden.

Der Baumbestand, hauptsächlich Kiefern, ist ein wichtiges Merkmal der Waldsiedlung, den es gilt zu schützen und zu erhalten. Hier muss die Baumschutzsatzung der Gemeinde Wildau speziell für den Bereich der Waldsiedlung entsprechende Regelungen treffen, da notwendige Fällungen und Ersatzpflanzungen nicht Regelungsinhalt einer Gestaltungssatzung ist. Dazu bedarf es einer strengen Kontrolle und Umsetzung der Baumschutzsatzung.

Die vorliegende Gestaltungssatzung ist mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Satzung ein **Gesetz der Gemeinde**.

Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung werden nach § 9 geahndet, wobei die jeweiligen Bußgeldtatbestände den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Die Zuständigkeit für Verstöße gegen die Gestaltungssatzung für genehmigungspflichtige Vorhaben liegt bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, für genehmigungsfreie Vorhaben ist die Gemeinde Wildau zuständig.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, GVBl. I S. 286, in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung gilt für das Gebiet der Waldsiedlung. Das Gebiet wird im Norden und Westen durch die Gemeindegrenze zu Zeuthen und das Regenrückhaltebecken im Röhthegrund II, im Süden durch den Straßenzug der Wildbahn und im Osten durch die Fontaneallee begrenzt. Der Geltungsbereich ist im Planausschnitt gekennzeichnet, der als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist.

§ 2 Regelungen zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

Festsetzungen im Bebauungsplan, die innerhalb des Geltungsbe-
reiches dieser Satzung Rechtskraft besitzen, gehen den Regelun-
gen in dieser Satzung vor.

- (2) Im Räumlichen Geltungsbereich gelten folgende Satzungen:
- Ø Textbebauungsplan „Waldsiedlung Südost“ vom 24.12.2003
 - Ø Textbebauungsplan „Wildau Südwest“ vom 13.04.2005
 - Ø Klarstellungssatzung mit erweiterter Abrundungssat-
zung vom 7. März 1995
 - Ø Baumschutzsatzung in der jeweils gültigen Fassung
 - Ø Stellplatzsatzung vom 15.11.2007
 - Ø Stellplatzablösesatzung vom 15.02.2005
 - Ø Werbeschildsatzung vom 24.10.1994

§ 3 Fassaden und Fassadenöffnungen

3.1. Fassadengliederung

Die Summe aller Öffnungsflächen in der straßenseitigen Ge-
bäudefassade (alle Fenster, Türen, Tore) muss kleiner sein als
der geschlossene Wandflächenanteil.

3.2. Fassadenöffnungen

- (1) Für Fenster, Türen und Tore sind metallisch glänzende Ober-
flächen nicht zulässig, außer Fenster mit mattierten, metallenen
versehenen Fensterrahmen.
- (2) Fensterläden sind erwünscht.
- (3) Fenster-, Tür- und Toröffnungen sind mit einer Leibungstiefe
von mind. 12 cm auszuführen.

3.3. Fassadengestaltung

- (1) Fassadenverkleidungen aus glatten, polierten oder glänzen-
den Materialien wie z.B. Blechen, Kunststoffen und elo-
xierten Leichtmetallen sind nicht zulässig.
- (2) Zur Gestaltung der Fassade zum öffentlichen Straßenraum
hin sind die ortsüblichen Materialien, wie Kratz-, Glatt und
Spritzputze entsprechend der Farbgestaltung in § 7 zu ver-
wenden. Zulässig sind auch Fassaden aus Vormauerwerk
(Klinker, Backstein, geschlämmtes Ziegelmauerwerk) in
ortstypischen Formaten und natürlichen Farbtönen (rotbunte
und gelbbunte Klinker oder Ziegel, weißgeschlämmte Ziegel
oder Kalksandsteine).
- (3) Holz ist als Baumaterial als Holzverkleidung in Giebelberei-
chen zulässig.
- (4) Häuser in Holzbauweise (sog. Schwedenhäuser) mit ent-
sprechender Farbgebung (siehe § 7 Farbgestaltung) sind zu-
lässig, Häuser in Holzblockbauweise sind zulässig.
- (5) Es sind Gebäudesockel als Putzsockel, Klinkersockel, Natur-
steinsockel oder als Sockel mit steinmäßig bearbeitetem,
feinkörnigem Betonmaterial auszuführen, wobei die Sockel-
höhe mindestens 20 cm haben muss. Sockel sind farblich von
der Fassade abzusetzen.
- (6) Die Farbe ist ein wesentliches Gestaltungselement einer
Fassade und ist mit der Bauverwaltung der Gemeinde Wildau
abzustimmen, siehe auch § 7 Farbgestaltung.

§ 4 Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walm-, Krüppel-
walm- oder Mansarddächer mit einer Dachneigung von min-
destens 20° bis maximal 45° auszubilden. Pultdächer, die
einseitig geneigt sind, sind nur als Gründächer zulässig.
- (2) Dachüberstände sind bis maximal 0,80 m (in der Horizonta-
len gemessen) zulässig.
- (3) Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur
Dachziegel oder Betondachsteine oder Schiefer in den Far-
ben gem. § 7 Abs. 2 zulässig.
- (4) Doppelhäuser sind in ihrer Dacheindeckung einheitlich
herzustellen bzw. aufeinander abzustimmen.

- (5) Dachaufbauten sind als Schlepp-, Sattel, Spitz-, Fledermaus-
und Walmgauben, als Zwerchgiebel und – häuser sowie in
Form von Dacherkern zulässig.
- (6) Dachgauben sind auf die Fensterachsen der Fassade auszu-
richten und analog dem Hauptdach oder in Blech einzu-
decken. Der Dachüberstand ist unterhalb der Gaube weiter-
zuführen.
- (7) Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind grundsätzlich
so anzubringen, dass sie vom öffentlichen Raum aus nicht
einsehbar sind.
- (8) Fotovoltaikanlagen und Solaranlagen sind auf Dächern
zulässig.

§ 5 Vorbauten, Anbauten und Nebengebäude

- (1) Vor- und Anbauten sowie Nebengebäude sind bzgl. Material-
auswahl, Farbgebung und Dachgestaltung dem Hauptgebäu-
de anzugleichen, dabei haben Haupt- und Nebengebäude ein
harmonisches Ensemble zu bilden.

§ 6 Einfriedung der Grundstücke, Zufahrten

- (1) Grundstücke sind mindestens zum öffentlichen Straßenraum
hin einzufrieden.
Der Bau von Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum
ist zustimmungspflichtig durch die Bauverwaltung der Ge-
meinde Wildau.
- (2) Zum öffentlichen Straßenraum hin sind Einfriedungen als
Zäune aus Holz, Schmiedeeisen sowie Drahtzaun geflecht
und natürliche Einfriedungen (einheimische Gehölze und
Hecken) oder Mauern bis max. 1,50 m Höhe zugelassen.
- (3) Sockel und Pfeiler sind aus Mauerziegeln (Klinkern),
Sichtbeton oder Naturstein zu errichten.
- (4) Für Zufahrten auf dem Grundstück sind Pflasterbeläge, mit
Pflasterstreifen eingegrenzte und gegliederte Festbeläge oder
wassergebundene Beläge, wie z.B. Kies, Riesel, Naturstein,
Asphalt mit Pflasterstreifen oder Betonsteinpflaster zu ver-
wenden. Pflaster ist nicht in Mörtel zu verlegen.

§ 7 Farbgestaltung

- (1) Die Farbgestaltung der Fassadenflächen ist mit der Gemein-
de Wildau abzustimmen. Sockel und Gesimse sind von der
Fassade abzusetzen.
- (2) Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind rote bis
dunkelbraune Farbtöne zu verwenden, weiterhin sind grau,
dunkelgrün, dunkelblau und anthrazit zulässig.
- (3) Hauseingangstüren und Garagentore sollen dunklere Farb-
töne erhalten, welche mit dem Sockelbereich und dem Fassa-
denanstrich harmonisieren.
- (4) Zäune sind in lasierenden dunklen Farbtönen zu gestalten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (1) § 3 Nr. 3.2 Punkte (1) bis (3) andere als die festgesetzten
Fassadenöffnungen herstellt,
- (2) § 3 Nr. 3.3 Punkte (1) bis (6) eine andere als festgesetzte
Fassadengestaltung vornimmt,
- (3) § 4 Nr. (1) bis (6) eine andere als festgesetzte Dachgestaltung
herstellt,
- (4) § 4 Nr. (7) Antennen und Satellitenempfangsanlagen so
anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- (5) § 4 Nr. (8) Fotovoltaikanlagen an anderer Stelle anbringt,
- (6) § 5 Nr. (1) und (2) Vorbauten, Anbauten und Nebengebäude
anders als hier festgesetzt errichtet,
- (7) § 6 Nr. (1) bis (4) eine andere Einfriedung und Zufahrt als
festgesetzt herstellt,

- (3) § 4 Nr. (1) bis (6) eine andere als festgesetzte Dachgestaltung herstellt,
- (4) § 4 Nr. (7) Antennen und Satellitenempfangsanlagen so anbringt, dass sie vom öffentlichen Raum einsehbar sind,
- (5) § 4 Nr. (8) Fotovoltaikanlagen an anderer Stelle anbringt,
- (6) § 5 Nr. (1) und (2) Vorbauten, Anbauten und Nebengebäude anders als hier festgesetzt errichtet,
- (7) § 6 Nr. (1) bis (4) eine andere Einfriedung und Zufahrt als festgesetzt herstellt,
- (8) § 7 Nr. 1 bis 4 eine andere als festgesetzte Farbgestaltung vornimmt,

kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10 T€ belegt werden.

Der satzungsgemäße Zustand muss in einer zumutbaren Frist hergestellt werden

§ 9 In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt an diesem Tag die „Gestaltungssatzung Waldsiedlung Wildau“ vom 22.04.1997 außer Kraft.

Wildau, den 19.04.2011
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters



Lageplan zur Ergänzung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung (ohne Maßstab, auf der Basis der Akte)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für das Gebiet der Waldsiedlung der Gemeinde Wildau Beschluss G 17/301/11 der Gemeindevertretung vom 19.04.2011, ausgefertigt am 19.04.2011, im Amtsblatt der Gemeinde angeordnet.

Wildau, den 19.04.2011
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) - "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" für das Areal südlich des Nelkenwegs und die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso" zu ändern.

Hiermit wird der Beschluss zur 3. Änderung des V+E - Plans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau", - Beschluss-Nr.: G 15/269/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 22.02.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachung

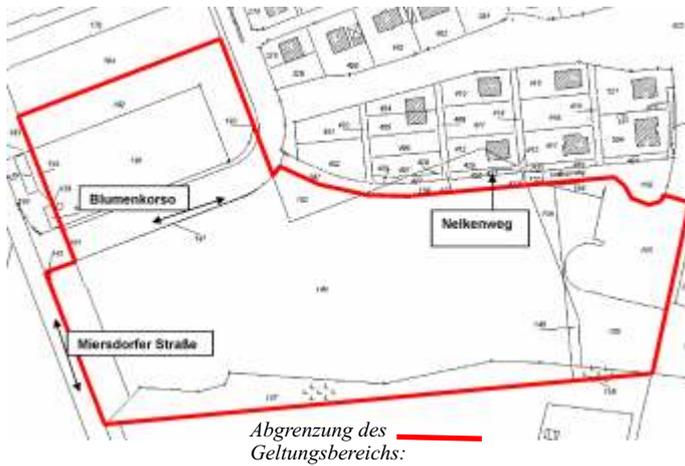
über die Absicht, den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben und Erschließungsplan (V+E - Plan) "Röthegrund II Gartenstadt Wildau" zu ändern

Beschluss

zur 3. Änderung des V+E - Plans "Röthegrund II Gartenstadt Wildau"

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der rechtskräftige V+E-Plan "Röthegrund II Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im Wesentlichen südlich des Nelkenwegs und umfasst die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso".
2. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke 145; 146; 147 teilw. (Teilbereich Straße "Blumenkorso"); 148; 149; 154; 155; 156; 157; 159; 161; 162; 163 teilw. (Teilbereich nördl. Gehweg Blumenkorso); 181; 182; 184 und 185 der Flur 4 in der Gemeinde Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha.
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.
3. Ziel der 3. Änderung ist das Herauslösen der o.g. Flächen aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen V+E-Plans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau", um dann dort den Bebauungsplan „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ aufstellen zu können.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Areal südlich des Nelkenwegs und die daran westlich angrenzenden Bereiche beiderseits der Straße "Blumenkorso" einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 15/270/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 22.02.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ aufzustellen

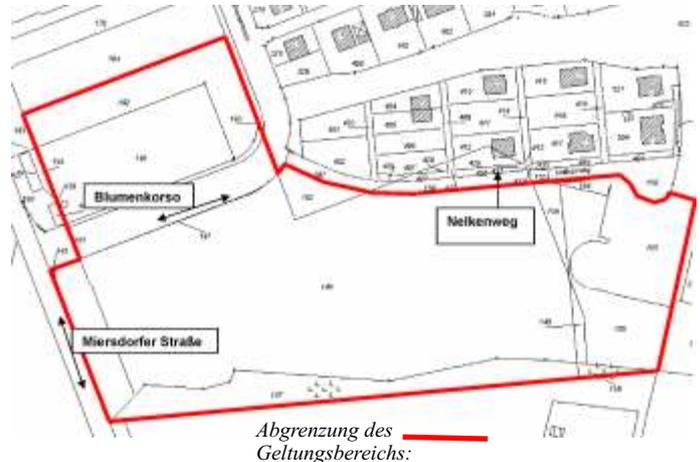
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet, das im Osten vom Wohngebiet „Wohnpark Röthegrund I“, im Süden von dem Waldstück an der Miersdorfer Straße, im Westen durch die Miersdorfer Straße und im Norden durch die Bauflächen des Wohngebiets „Röthegrund II - Gartenstadt Wildau“ und durch das Neubaugebiet am Nelkenweg begrenzt ist, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“, Plan-Nr. 01-4-10 aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ umfasst die Flurstücke 145; 146; 147 teilw. (Teilbereich der Straße "Blumenkorso"); 148; 149; 154; 155; 156; 157; 159; 161; 162; 163 teilw. (Teilbereich des nördlichen Gehwegs am Blumenkorso); 181; 182; 184 und 185 der Flur 4 in der Gemeinde

Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,1 ha. Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

3. Ziele der Planung sind die Umwandlung von Flächen, die durch den bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan "Röthegrund II - Gartenstadt Wildau" als Sonderflächen für Sport- und Freizeitflächen festgesetzt waren, zu Wohnbauland und die Sicherung öffentlich nutzbarer Spiel- und Freizeitanlagen in Nachbarschaft zum Wohngebiet.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Wohngebiet am Blumenkorso / Nelkenweg“ der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Aufstellungsverfahrens beauftragt.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für das Areal westlich der Miersdorfer Straße und südlich der Gemarkungsgrenze zu Zeuthen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Miersdorfer Straße - West" aufzustellen.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 15/271/10 vom 22.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 22.02.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

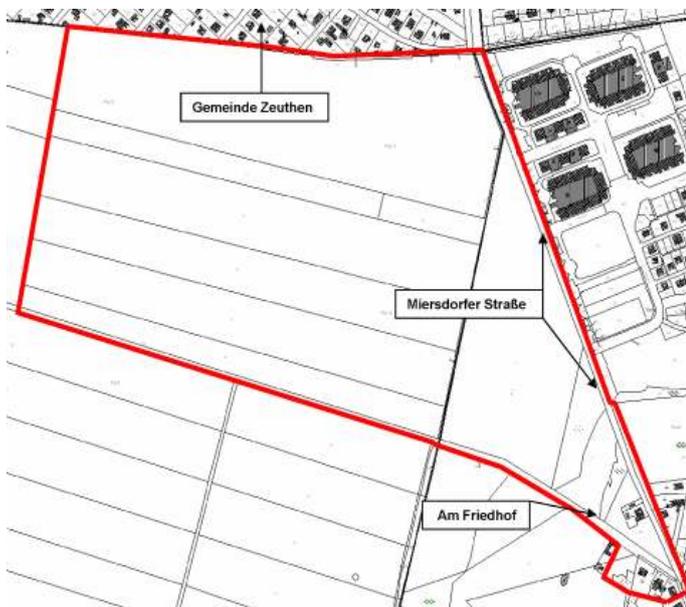
Bekanntmachung

über die Absicht, einen Bebauungsplan für das Gebiet „Miersdorfer Straße - West“ aufzustellen

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet „Miersdorfer Straße - West“

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Für das Gebiet, welches im Westen vom Flurstück 1 der Flur 5, im Norden von der Gemarkungsgrenze mit der Gemeinde Zeuthen, im Osten von der Miersdorfer Straße, im Süden durch die Straße „Am Friedhof“, wobei die südöstlich an den Wirtschaftshof des Friedhofs angrenzende Freifläche sowie die daran angrenzenden bebauten Wohngrundstücke an der Straße „Am Friedhof“ mit einbezogen sind, begrenzt ist, stellt die Gemeinde Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen Bebauungsplan auf. Der Bebauungsplan wird unter dem vorläufigen Arbeitstitel „Miersdorfer Straße - West“ Plan-Nr. 01-4/5-10 geführt.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich des Gebiets, wofür der Bebauungsplan aufgestellt wird, umfasst eine Fläche von ca. 42 ha und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Wildau: in der Flur 4 die Flurstücke 3; 5; 25/1; 525; 526; 54 + 502 teilw. (Straße „Am Friedhof“); 2 + 55 teilw. + 455 + 456 + 460 teilw. + 461 teilw. + 462 teilw. + 477 teilw. (Miersdorfer Straße); 29 teilw. (Freifläche südöstlich vom Wirtschaftsgebäude des Friedhofs); 30 teilw. (Freifläche zwischen Wirtschaftshof des Friedhofs und Flurstück 53/3 der Flur 4, Teilbereich mit einer Tiefe von ca. 50 m senkrecht von der Straße „Am Friedhof“ gemessen); 53/1; 53/2; 53/3 und in der Flur 5 die Flurstücke 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17 teilw. (Straße „Am Friedhof“). Der räumliche Geltungsbereich des Planungsgebiets ist aus der Anlage ersichtlich.



Abgrenzung des
Geltungsbereichs: —

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Miersdorfer Straße - West“ (vorläufiger Arbeitstitel) der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

- 3) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 22.02.2011

**Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau
als örtliche Ordnungsbehörde**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 S. 158) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau:

§ 1

Über die in § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

10. April 2011

02. Oktober 2011

30. Oktober 2011

06. November 2011

11. Dezember 2011

18. Dezember 2011

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetzes über die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind einzuhalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 18. Dezember 2011.

Wildau, den 22.02.2011

(im Original unterzeichnet)

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Verkündungsanordnung

Vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau wird hiermit verkündet.

Wildau, den 22.02.2011

(im Original unterzeichnet)

E. Lange

Stellvertreterin des Bürgermeisters

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- Haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	16.252.951,56	6.679.435,56	22.932.387,12
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	657.066,73	657.066,73
./. Abgang alter	234,53	-23.623,95	-23.389,42
Haushaltseinnahmereste			
./. Abgang alter	35.974,99	29.574,91	65.549,90
Kasseneinnahmereste			
Summe bereinigter Solleinnahmen	16.216.742,04	7.330.551,33	23.547.293,37
Ausgaben			
Sollausgaben (= Anordnungssoll)	16.137.109,62	3.813.896,35	19.951.005,97
darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHVO:			
Verm.Haushalt 0,00 EUR	79.400,90	3.599.482,84	3.678.883,74
+ neue Haushaltsausgabereste	-231,52	80.827,86	80.596,34
./. Abgang alter			
Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenausgabereste			
Summe bereinigter Sollausgaben	16.216.742,04	7.330.551,33	23.547.293,37
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Aufgestellt: Kämmerin
gez. Lange
Wildau, d. 29.01.2010

Festgestellt: Bürgermeister
gez. Dr. U. Malich
Wildau, d. 29.01.2010

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009, Beschluss.: G16/287/11 der Gemeindevertretung vom 22.02.2011, ausgefertigt am 22.02.2011, im Amtsblatt der Gemeinde angeordnet.

Wildau, den 22.02.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“

(sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet)
der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
(in der Fassung vom 16.08.2010)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ (sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet) in der Fassung vom 16.08.2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 16/283/11).

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

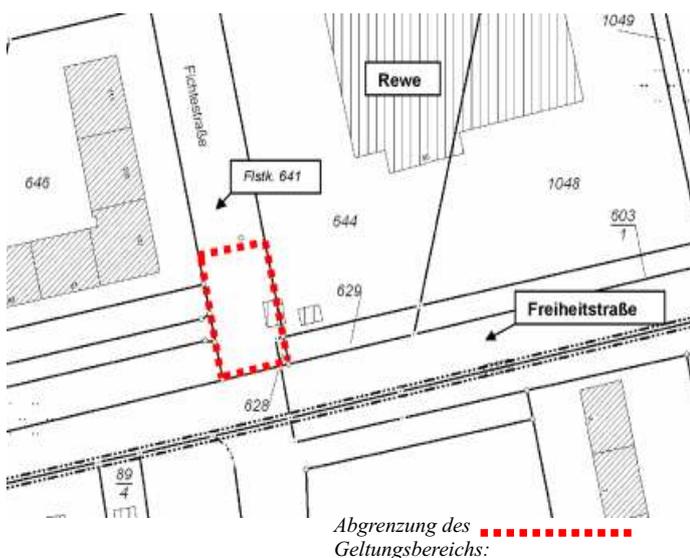
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigefügter Planausschnitt.

Wildau, den 22.02.2011
(im Original unterzeichnet)

E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung, erhält

die in der Gemarkung Wildau Flur 4, Flurstück 344 gelegene, im Lageplan blau dargestellte Verkehrsfläche, bestehend aus Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Beschilderung und Straßenentwässerungsanlage

die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit als solche zur Verfügung gestellt.

Die vorgenannte Verkehrsfläche hat gemäß Beschluss G 04/20/04 der Gemeindevertretung Wildau die amtliche Straßenbezeichnung

Maiglöckchenweg

und wird als Gemeindestraße wie folgt eingestuft und klassifiziert:

Kategorie I - Anliegerstraße

Die Verfügung gilt, mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau in der „Wildauer Rundschau“ folgenden Tag, als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, den 19.01.2011

(im Original unterzeichnet)

E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters



Lageplan zur Widmungsverfügung Straße „Maiglöckchenweg“, Flurstück 344, Flur 4

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ (in der Fassung vom 17.05.2010)

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 06.07.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ AZ 61.2 - 10/2010, mit Schreiben vom 09.11.2010 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigegeführten Planausschnitt ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wildau, den 02.03.2011
(im Original unterzeichnet)
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Teilbereich 10/06 „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 30.05.2011 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann durchgeführt.

Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht standsicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden

(Absperrung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Wildau, den 08.03.2011
E. Lange
Stellvertreterin des Bürgermeisters

Für den Zeitraum April bis Dezember 2011 ist nachfolgender Reinigungstermin/-zyklus seitens der Gemeinde festgelegt

Reinigungstermin / zyklus

für Straßengruppe 1 und 2 gemäß "Straßenreinigungs- und Gebührensatzung" der Gemeinde Wildau

Lfd.Nr	Straßenbenennung	März - November 2011 zw. 7:00 - 16:00 Uhr	Dezember 2011 zw. 7:00 - 16:00 Uhr
01	Chausseestraße (K6160) von Dorfau bis einschl. Kreisverkehr	<p style="text-align: center;"><u>Donnerstag</u></p> <p style="text-align: center;">nach Wetterlage</p> <p>Mittwoch 20. April 05. und 19. Mai 16. Juni 14. Juli 11. August 01. und 15. September 06. und 20. Oktober 03. und 17. November</p>	<p style="text-align: center;"><u>Donnerstag</u></p> <p style="text-align: center;">wenn wetterbedingt möglich, am</p> <p style="text-align: center;">08. Dezember</p> <p style="text-align: center;">alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt</p>
02	Dorfau (K6160)		
03	Neubauernstraße Haus-Nr. 11a-11k		
04	Miersdorfer Straße		
05	Einfahrt Kastanienhof		
06	Bergstraße		
07	Eichstraße		
08	Kirchstraße		
09	Teichstraße		
10	Fichtestraße zw. Bergstr. u. Freiheitst		
11	Am Kleingewerbegebiet		
12	Gewerbepark		
13	Jahnstraße		
14	Käthe-Kollwitz-Straße		
15	Geschwister-Scholl-Straße		
16	Stolze-Schrey-Straße		
17	Lessingstraße zw. Stolze-Schrey-Str. und Schillerallee		
18	Kantstraße		
19	Wagnerstraße zw. Fichtestraße und Schillerallee		
20	Straße des Friedens		
21	Fichtestraße zw. Bergstraße und Lessingstraße		
22	Röntgenstraße zw. Jahnstraße und Schillerallee		
23	Freiheitstraße einschl. Umfahrt Gesundheitszentrum		
24	Richard-Sorge-Straße (L401)		
25	Zufahrt P+R		
26	Karl-Marx-Straße (L401)		
27	Karl-Marx-Str. (Hinterlandstraße)		
28	Friedrich-Engels-Straße		
29	Friedrich-Engels-Str. (Hinterlandstr.)		
30	Kastanienstraße		
31	Breite Straße		
32	Schillerallee zw. Bergstr./Freiheitstr.		
33	Schmiedestraße		
34	Ludwig-Witthöft-Straße		
35	Bahnhofstr. zw. L.-Witthöft-Str. u. Kranbahn		
Lfd.Nr	Straßenbenennung	März bis November 2 zw. 7:00 - 16:00 Uhr	Dezember 2011 zw. 7:00 - 16:00 Uhr
01	Fliederweg	<p style="text-align: center;"><u>Freitag</u></p> <p style="text-align: center;">nach Wetterlage</p> <p>Donnerstag 21. April 06. und 20. Mai 17. Juni 15. Juli 12. August 02. und 16. September 07. und 21. Oktober 04. und 18. November</p>	<p style="text-align: center;"><u>Freitag</u></p> <p style="text-align: center;">wenn wetterbedingt möglich am</p> <p style="text-align: center;">09. Dezember</p> <p style="text-align: center;">alle aufgeführten Termine können sich aus technischen oder organisatorischen Gründen ändern und werden zum nächst möglichen Zeitpunkt nachgeholt</p>
02	Blumenkorso		
03	Am Friedhof		
04	Hückelhovener Ring		
05	Amselsteg		
06	Wildbahn		
07	Bachstelzengang		
08	Pirschgang		
09	Am Wildgarten		
10	Puschkinallee		
11	Südpromenade		
12	Ahornring		
13	Ulmenring		
14	Eichenring		
15	Kastanienring		
16	Nordpromenade		
17	Platanenring		
18	Akazienring		
19	Birkenallee		
20	Westkorso		
21	Am Staatsforst		
22	Weidenring		
23	Hochwaldstraße		

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 12. April 2011

- 1.) Vier **Fahrradfunde** waren zu verzeichnen:
Es handelt sich um ein **grünfarbened 26'er Damenfahrrad von Pionier** (nahe Westkorso aufgefunden), ein **metallic/braun farbenes 28'er Herrenfahrrad von Raleigh** (aufgefunden hinter den Garagen am Marktplatz), ein **rotes 26'er Damensportrad von Carrera** (aufgefunden Ecke Richard-Sorge-Str./ Schwarzer Weg) und ein **schwarzfarbenedes 24'er McKenzie Kinderfahrrad ohne Räder** (nahe Wildbahn aufgefunden).
- 2.) **Schlüsselfunde:**
Am 22.02.2011 wurde ein Schlüsselbund mit zwei Schlüsseln in der Fichtestraße aufgefunden. Des Weiteren wurde am 20.03.2011 ein in der Garagenanlage Freiheitsstraße aufgefunder Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln abgegeben (anbei Namensschildchen „Susanne“), so auch ein Schlüsselbund vom 24.03.2011 mit neun Schlüsseln aus dem Fliederweg.
Aus dem **A10 Center** wurden Anfang März 2011 drei Schlüsselbünde mit diversen Anhängern der Gemeinde übergeben.
- 3.) **Fundtiere:**
Zwei Katzen wurden aufgefunden und zwischenzeitlich in das Tierheim Märkisch Buchholz in Quarantäne gegeben. Es handelt sich zum einen um eine am 23.02.2011 auf dem Bahnhofsvorplatz aufgefundene **grau/getigerte Katze** (Merkmale: roter Streifen auf der Stirn, abgemagert, halbjährig, handzahn) und einen am 27.02.11 um 14:40 Uhr aufgefundenen **grau/getigerten (mit weiß) abgemagerten Kater**.
- 4.) Vom **09.02.-05.04.2011** wurden beim Informationsstand des **A10 - Centers und aus dem Cinestar-Kino** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: Jeweils eine Einkaufstüte von **Mister+Lady, Nanunana, Ernstings Family, Esprit, Thalia und C&A**. Des Weiteren wurden 3 Brillen, zahlreiche Kleidungsstücke, Schmuck sowie diverse Schirme und die o.g. Schlüsselfunde abgegeben.
- 5.) Weitere Funde waren eine am 11.03.2011 auf dem Parkplatz des A10-Centers aufgefundene hochwertige **Wassermischbatterie von Hansgrohe** und ein am 24.02.2011 in der Freiheitsstraße, gegenüber der Kita-Zwergenland, abgestellter blauer **Kindersportwagen**.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 24. August 2011 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können *frei verkauft oder gespendet* werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 16.05.2011 bis 20.05.2011 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- bzw. Aushang-Infos.

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden (Ausnahme: bei „Fundtieren“ ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.01.2011 = 9771

Zuzüge	38
Wegzüge	44
Geburten	5
Sterbefälle	7

Einwohnerstand 28.02.2011 = 9759

Zuzüge	72
Wegzüge	42
Geburten	7
Sterbefälle	9

Einwohnerstand 31.03.2011 = 9772

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 12.04.2011

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.